

Lehrplan HLS

B. Pflichtpraktikum

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ergänzend zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die facheinschlägigen Unterrichtsgegenstände vermittelt werden, in einer Institution des Sozial- und Gesundheitsbereichs oder einem Wirtschaftsbetrieb jene Gewandtheit der Berufsausübung erlangen, die den professionellen Anforderungen des Sozialmanagements entspricht;
- erkennen können, wie die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umgesetzt werden;
- einen umfassenden Einblick in die organisationelle oder betriebliche Wirklichkeit gewinnen und die verschiedenen Handlungsfelder und Tätigkeitsbereiche innerhalb einer Institution kennen lernen (z.B. Verwaltungsbereich, unmittelbare praktische Arbeit mit Klienten);
- Pflichten und Rechte eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin in der Praxis kennen lernen und berufliche Situationen daraufhin überprüfen können;
- sich Vorgesetzten und MitarbeiterInnen sowie anvertrauten Menschen gegenüber professionell verhalten können;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrungen eine realistische Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im Besonderen gewinnen;
- Spezifika und Schwerpunkte ausgewählter unterrichtsrelevanter Sparten kennen.

Praktikum während des Unterrichtsjahres:

Arbeiten in Institutionen der Sozial- und Gesundheitspolitik.

Umsetzung der in der Theorie erworbenen Kenntnisse.

Ferialpraktika:

Zeitlicher und sachlicher Rahmen:

8 Wochen zwischen III. und IV. Jahrgang, verkürzter III. Jahrgang am Ende des Unterrichtsjahres,

8 Wochen zwischen IV. und V. Jahrgang, verkürzter IV. Jahrgang am Ende des Unterrichtsjahres.

Die Pflichtpraktika sollen auf Grund einer möglichst präzise gefassten Vereinbarung zwischen einem dem Bildungsziel der Schulart entsprechenden, facheinschlägigen Betrieb und den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten absolviert werden.

Die Schule soll darauf hinwirken, dass beim Abschluss von Praktikumsverträgen die relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Im Zuge der Praktika ist darauf zu achten, dass in der entsprechenden Einrichtung eine der Schule gegenüber verantwortliche entsprechend qualifizierte Person die Begleitung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wahrnimmt.

Im Praktikum sollen unter Maßgabe betrieblicher Möglichkeiten relevante Arbeitstätigkeiten unter Anleitung abwechslungsreich ausgeübt werden, das Praktikum ist kein Ort betrieblicher Hilfs- und Routinetätigkeiten.

Die Schule hat Hilfestellung für das Auffinden geeigneter Praxisstellen zu bieten; sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass solche in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Didaktische Grundsätze:

Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Beginn des Praktikums über ihre Rechte und Pflichten als Praktikantinnen und Praktikanten und auch darüber zu informieren, welche Schritte sie bei gravierenden Problemen während des Praktikums setzen sollen.

Die fachliche und persönliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Ferialpraktika soll insbesondere durch das Praktikum während des Unterrichtsjahres und die entsprechenden Theoriefächer erfolgen.

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind von der Schule zu veranlassen, in geeigneter Weise Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit zu führen (Praktikumsbericht), die in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Semesters ausgewertet und reflektiert werden können.

Praktika können im Inland und auch im Ausland durchgeführt werden; bei Auslandspraktika

obliegt es der Schule, auf die damit verbundenen Besonderheiten hinzuweisen. Die Eignung von Praxisstellen im Ausland ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

Die sachkundige und vertrauensfördernde Beratung der Schülerinnen und Schüler durch Direktorin bzw. Direktor und die Lehrenden der Schule ist gerade im Zusammenhang mit der Gestaltung des Pflichtpraktikums von entscheidender Bedeutung dafür, dass dieses zu einem positiven Erlebnis wird und dazu veranlasst, eine fundierte eigene Position gegenüber dem Berufsfeld zu entwickeln.

AK-Tipps für Praktikanten und Praktikantinnen

Worauf beim Praktikum geachtet werden sollte

Junge Leute, die ein Praktikum machen, müssen aufpassen, warnt die Arbeiterkammer. Für Praktika in Firmen gibt es selten klare Regeln. Immer wieder melden sich in der AK Beratung enttäuschte Jugendliche, die unter dem Titel „Praktikum“ voll gearbeitet haben, dann aber bestenfalls ein Taschengeld bekommen haben.

Oder: Es gab nicht einmal eine Anmeldung zur Sozialversicherung, die PraktikantInnen arbeiteten ohne Einschulung mit gefährlichen Maschinen, das „Praktikum“ war nicht auf die Ausbildung anrechenbar... Hier einmal die wichtigsten Tipps, damit ein Praktikum kein Flop wird.

Tipps vor Antritt des Praktikums

- Genaue Tätigkeit, Beginn und Ende der Beschäftigung, Arbeitszeit, Entlohnung, eventuell Kost und Quartier sowie einen etwaigen Abzug für Kost oder Quartier in einem Arbeitsvertrag schriftlich vereinbaren sowie die Kollektivvertrags-Zugehörigkeit des Betriebes abklären.
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit vereinbaren und, falls keine geregelte Arbeitszeit, die freien Tage im Vorhinein festlegen. Achtung: Überstunden für Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht erlaubt!
- Sofern kein Dienstverhältnis, sondern ein **Ausbildungsverhältnis** vereinbart wurde, bedeutet das: keine Bezahlung nach dem Kollektivvertrag, sondern ein „Taschengeld“, keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, kein Anspruch auf Sonderzahlungen oder Urlaubsanspruch. Dafür gibt es keine fixen Arbeitszeiten, auch keine Bindung an Arbeitszeiten und die Vermittlung von Inhalten passend zur schulischen Ausbildung.

Tipps während des Praktikums

- Regelmäßig genaue Tätigkeitsaufzeichnungen und Aufzeichnungen über die tatsächliche Arbeitszeit führen und aufbewahren, um – wenn nötig– die Art und Dauer des Arbeitseinsatzes nachweisen zu können.
- Unrichtige Arbeitszeitaufzeichnungen nicht unterschreiben!
- Wichtig: Der Arbeitgeber muss (Pflicht-) PraktikantInnen vor Antritt des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei der Gebietskrankenkasse anmelden und ihm/ihr umgehend eine Abschrift dieser Anmeldung aushändigen.

Tipps nach Ende des Praktikums

- Keine – meist klein gedruckte – Verzichtserklärung unterschreiben!
- Wenn zustehendes Entgelt bei einem Dienstverhältnis nicht ausbezahlt wurde (z. B. Urlaubersatzleistung, Überstundenentlohnung) soll der Arbeitgeber umgehend und schriftlich zur Nachzahlung aufgefordert werden. Vorsicht: Wer zu lange wartet, kann aufgrund von Verfallsbestimmungen Geld verlieren.
- Wenn Lohnsteuer abgezogen wurde, obwohl keine Lohnsteuerpflicht vorliegt, kann diese innerhalb der nächsten fünf Jahre mit einem Lohnsteuerausgleich vom Finanzamt zurückverlangt werden (L 1 - Formular).
- Wenn es zu Problemen kommt, so ist es sinnvoll, umgehend mit dem Betriebsrat des Betriebs, mit der zuständigen Fachgewerkschaft oder Arbeiterkammer Kontakt aufzunehmen.

Zusätzliche Informationen

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Tel. 01/50 1 65-0, <http://wien.arbeiterkammer.at>

Praktikumsverträge

Website der Schule www.hlw19.at , Login-Bereich